

Geleitwort: Chapeau bas!

Ein Alptraum mal sieben: Bei vier Redaktionen und drei Redakteurswohnungen in Bremen klingelten am Morgen des 20. August 1996 die Amtswalter und kehrten das Unterste zu oberst.

Worum ging es? Die Staatsanwaltschaft wollte einen Unbekannten finden, der den Medien einen Bericht des Landesrechnungshofs Bremen zugespielt hatte. Aus diesem Papier ging hervor, daß ein früherer Bildungsstaatssekretär gegen das Haushaltsrecht verstoßen hatte. Der Effekt der Razzia war übrigens gleich null; der Berg hatte gekreißt und noch nicht einmal ein Mäuslein geboren.

Diese Maßnahmen waren ein gravierender Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Diesen zentralen Grundsatz des Rechtsstaats müßten die Ermittlungsbehörden eigentlich beachten. Wenn einer zwei Scheibchen Wurst stiehlt oder ein Essiggürkerl, dann darf auch nicht gleich die Wohnung des Verdächtigen umgekrempelt werden. Dies hätte auch gegenüber den Medien zu gelten. Aber genau da liegt der Hund begraben: In etlichen Durchsuchungsbeschlüssen wird eben jener Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gar nicht mehr berücksichtigt.

Staatsanwaltschaften behandeln Redaktionsbüros wie Konservenfabriken und ordnen Durchsuchungen nach dem Motto an: Irgendetwas Schimmliges wird schon zu finden sein. Für Robert Schweizer sind diese Aktionen ein Beleg dafür, „daß das Redaktionsgeheimnis und der Informantenschutz bei den Justizbehörden dramatisch mißachtet werden“. Man will wissen, wer die Medien über Mißstände informiert hat und degradiert Journalisten „zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft“, so prägnant formuliert Prof. Robert Schweizer.

Das Zeugnisverweigerungsrecht wird auf diese Weise ausgehebelt. Doch dieses Schutzrecht betrifft einen Kernbereich der Pressefreiheit und damit letztlich der Demokratie. Dieses Schutzrecht ist erforderlich, damit die Medien ihrem Verfassungsauftrag der Information, Kontrolle und Kritik nachkommen können. Manche Selbstbedienung von Politikern, manche Bestechung von Behörden oder mancher Umweltskandal wäre nie ans Licht gekommen, wenn Informan-

ten nicht heimlich Medien in Kenntnis gesetzt hätten. Das wiederum konnten sie nur tun, weil sie mit Vertrauensschutz rechnen durften.

Schon wenige öffentlich bekanntgewordene Durchsuchungsaktionen bei Redaktionen genügen, um die Pressefreiheit nachhaltig zu schädigen. Nach 1945 gab es unter Demokraten ein starkes Bewußtsein für den Wert der Pressefreiheit. Sie wurde als ein hohes Gut empfunden. Jetzt brechen Strafverfolgungsbehörden selbst bei geringfügigen Delikten das Redaktionsgeheimnis auf.

Immerhin hat das Bundesverfassungsgericht im April 1998 dem Bremer Durchsuchungseifer einen Riegel vorgeschoben. Es hatte zu prüfen, ob die Ablehnung des Landgerichts, sich überhaupt noch einmal mit den Redaktionsdurchsuchungen zu befassen, mit der „Rechtsweg-Garantie“ des Grundgesetzes vereinbar war. Der Artikel 19, Absatz 4 sagt eindeutig: „Wird jemand von der öffentlichen Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen.“ Es hat entschieden, daß sich das Landgericht der Hansestadt mit den Beschwerden der Medien gegen die Razzia beschäftigen muß. In Bremen waren zuvor diese Beschwerden mit der neunmalklugen Erklärung als unzulässig zurückgewiesen worden, die Durchsuchungen seien schließlich schon beendet. Das hörte sich an, als ob das Bremer Gericht hätte sagen wollen: Wir haben Besseres zu tun, als uns mit kaltem Kaffee abzugeben. Mit seiner Entscheidung hat das Karlsruher Gericht ein Mahnzeichen gesetzt, das Prinzip der Verhältnismäßigkeit wieder zu achten.

Auch die Debatte um den Großen Lauschangriff hat gezeigt, wie wenig Pressefreiheit inzwischen geachtet wird. Viele Politiker und Politikerinnen haben gar nicht einsehen wollen, wieso es hier an die Grundfesten der Pressefreiheit geht. Letztlich wurden die sogenannten Nachbesserungen beschlossen. Dennoch ist niemand verfassungsfest vom Abhören und Ausspähen ausgenommen. Die Ausnahmeregelung ist nur einfaches Gesetz, das jederzeit mit einfacher Mehrheit gekippt werden kann. Außerdem gilt sie nur für das Abhören nach Artikel 13, Absatz 3, also für das Abhören zur Strafverfolgung. In den Artikel 13 ist aber ein Absatz 4 neu eingefügt worden. Dieser regelt das Abhören und Ausspähen zu präventiven Zwecken, und dabei ist niemand ausgenommen, auch nicht der „Beichtstuhl“, die Arztpraxis, Abgeordnete oder Journalisten. Auch dazu hat Professor Schweizer ein deutliches Engagement gezeigt, ebenso wie zu der Praxis, Telefonate von Journalisten nach § 12 FAG abzuhören. Dies hält er schlicht für verfassungswidrig.

Prof. Schweizer zeigt nicht nur ein unmißverständliches verbales Engagement gegen diese Angriffe auf die Pressefreiheit, er hat auch eine Theorie entworfen,

die man fast umstürzlerisch nennen möchte: die Grundnorm. Wenn diese Theorie in die Praxis der Gerichte Eingang findet, so würde sie Richter und Richterinnen bei der Abwägung von Rechtsgütern sehr unterstützen. Mögen sie die pluralistische Wirklichkeit entdecken!

Nun könnte am Ende dieses Beitrags für einen Verfechter der Pressefreiheit gegen politische und juristische Angriffe ein bündiges „Hut ab!“ stehen. Dem Internationalrechtler und Weltbürger in München, der in Lausanne und Paris studiert hat, dem innovatorischen Denker, bei dem Konventionelles auf Unkonventionelles trifft, mag „Chapeau bas!“ vielleicht noch ein bißchen mehr ziemen.